



**ÖSTERREICHISCHER
PRESSERAT**

**Tätigkeitsbericht des Österreichischen Presserats
für das Jahr 2015**

Inhaltsüberblick

1. Trägerverein	1
2. Senate	2
2.1. Senat 1	2
2.2. Senat 2	2
2.3. Senat 3	3
3. Ombudsleute	3
4. Geschäftsstelle	3
5. Veranstaltungen	4
5.1. Jubiläumsveranstaltung „Fünf Jahre Presserat“	4
5.2. Internationale Konferenz der europäischen Presseräte	4
6. Entschiedene Fälle	6
6.1. Beschwerden.....	6
6.2. Mitteilungen	8
6.3. Von den Senaten eigenständig aufgegriffene Fälle	19
7. Internationale Kontakte	22
7.1. Besuch der Auftaktveranstaltung des ungarischen Presserats	22
7.2. Treffen mit Europarat.....	22
7.3. Bilaterale Kontakte	22
8. Verzeichnis der entschiedenen Fälle	23

1. Trägerverein

Mitglieder des Trägervereins des Presserats sind der Österreichische Gewerkschaftsbund, vertreten durch die Österreichische Journalistengewerkschaft in der GPA-djp, der Verband Österreichischer Zeitungen (VÖZ), der Verein der Chefredakteure, der Österreichische Zeitschriften- und Fachmedienverband (ÖZV), der Verband der Regionalmedien Österreichs (VRM) sowie der Presseclub Concordia – Vereinigung der österreichischen Journalisten und Schriftsteller (siehe § 4 der Vereinsstatuten).

Vertreter der Mitglieder im Trägerverein sind (Stand 31.12.2015):

Für die GPA-djp:

Franz Bauer

Gerhard Krause

Eike Kullmann (Schriftführer)

Brigitte Pechar

Judith Reitstätter

Für den VÖZ:

Heimo Allitsch

Gerald Grünberger (Finanzreferent)

Helmut Hanusch

Paul Pichler

Anja Schmidt

Für den Verein der Chefredakteure:

Thomas Götz

Für den ÖZV:

Günther Greul (Vizepräsident)

Für den VRM:

Dieter Henrich

Für den Presseclub Concordia:

Astrid Zimmermann (Präsidentin)

Rechnungsprüfer des Vereins sind Dieter Henrich und Claus Reitan.

2. Senate

Die Senate setzen sich mit Stichtag 31.12.2015 folgendermaßen zusammen:

2.1. Senat 1

Vorsitzender: Peter Jann, EuGH-Richter a.D.

Senatssprecherin: Tessa Prager, News

Senatsmitglieder:

Carmen Baumgartner-Pötz, Tiroler Tageszeitung

Ilse Brandner-Radlinger, freie Journalistin

Anita Staudacher, Kurier

Paul Vécsei, Wiener Zeitung

Eva Weissenberger, News

Ersatzmitglieder:

Stefan Lassnig, Bezirksblätter (stv. Vorsitzender)

Ingrid Brodnig, Profil

Dietmar Mascher, OÖ Nachrichten

Renate Graber, Der Standard

2.2. Senat 2

Vorsitzende: Andrea Komar, Leiterin der Rechtsabteilung der GPA-djp

Senatssprecher: Andreas Koller, Salzburger Nachrichten

Senatsmitglieder:

Milan Frühbauer, Manstein Verlag

Arno Miller, freier Journalist

Duygu Özkan, Die Presse

Hans Rauscher, Der Standard

Erich Schönauer, Kronen Zeitung

Ersatzmitglieder:

Benedikt Kommenda, Die Presse (stv. Vorsitzender)

Ina Weber, Wiener Zeitung

Eva Gogala, Kurier

Barbara Eidenberger, OÖ Nachrichten

2.3. Senat 3

Vorsitzende: Irmgard Griss, OGH-Präsidentin a.D.

Senatssprecher: Wolfgang Unterhuber, RMA

Senatsmitglieder:

Nina Brnada, Falter

Martin Gebhart, NÖN

Heide Rampetzreiter, Die Presse

Christopher Wurmdobler, News

Christa Zöchling, Profil

Ersatzmitglieder:

Dejan Jovicevic, Die Presse (stv. Vorsitzender)

Andreas Feiertag, Vorarlberger Nachrichten

Alexandra Parragh, Salzburger Nachrichten

Wolfgang Sablatnig, Tiroler Tageszeitung

3. Ombudsleute

Die Ombudsleute des Presserats sind Elisabeth Horvath und Hannes Schopf.

4. Geschäftsstelle

In der Geschäftsstelle des Presserats am Franz-Josefs-Kai 27, 1010 Wien, arbeiten Geschäftsführer Alexander Warzilek, Referentin Anna Preiser und Referent Edwin Ring.

5. Veranstaltungen

Im Berichtsjahr 2015 organisierte der Presserat die Jubiläumsveranstaltung „5 Jahre Presserat“ sowie die jährliche Konferenz der europäischen Presseräte (Alliance of Independent Press Councils of Europe – AIPCE).

5.1. Jubiläumsveranstaltung „Fünf Jahre Presserat“

Anlässlich des fünfjährigen Bestehens des neuen österreichischen Presserats gab es am 7.10.2015 eine öffentlich zugängliche Jubiläumsveranstaltung im Palais Epstein, an der etwa 120 Gäste teilnahmen. Die Veranstaltung wurde von Harald Dossi, Parlamentsdirektor, und von Astrid Zimmermann, Präsidentin des Presserats, eröffnet. Festreden hielten Irmgard Griss, Vorsitzende des Senats 3, zum Thema „Medienethik in Österreich“ und Aidan White, Leiter des Ethical Journalism Networks, zum Thema „Ethical Journalism: an Inspiration for Free Speech and Responsible Communications in Europe“.

5.2. Internationale Konferenz der europäischen Presseräte

Dieses Jahr wurde die jährliche Konferenz der europäischen Presseräte, der Alliance of Independent Press Councils of Europe (AIPCE), am 8. und 9.10.2015 in Wien abgehalten. Veranstaltungsort war das Haus der EU.

Nicht öffentlich zugänglicher Teil:

Astrid Zimmermann, Präsidentin des Presserates, und Jörg Wojahn, Leiter der Vertretung der EU-Kommission in Österreich, eröffneten die Konferenz. Diskutiert wurde u.a. über „Emergency Reactions of Press Councils“ und eine Studie der UNESCO über nationale Presseräte. Außerdem gab es Arbeitsgruppen zu den Themen „PR, Public Appearance and Reception of the PCs; Policy Making by the PCs“, „Differentiation between Journalistic Articles and Advertising“ sowie „Reporting on Terrorism and Refugees; a changed Landscape for European Media“.

Der zweite Tag wurde mit einer Videobotschaft von Dunja Mijatović, OSZE-Beauftragte für die Freiheit der Medien, begonnen. Zudem wurde die Arbeit des International Press Institutes vorgestellt.

Auf der Konferenz wurde eine Charta für die AIPCE beschlossen, in der Kriterien für die Mitgliedschaft und Zusammenarbeit festgelegt sind.

In der Charta wurde auch ein Coordination Committee, das aus Vertretern von drei Presseräten besteht, eingeführt. Die wichtigste Aufgabe dieses Committees ist die Koordination mit anderen europäischen und internationalen Organisationen. Zurzeit besteht es aus Vertretern des österreichischen, des schwedischen und des ungarischen Presserats.

Öffentlich zugänglicher Teil:

Ein Höhepunkt der Konferenz war die Rede von David Barstow, investigativer Journalist der New York Times und dreifacher Gewinner des Pulitzer-Preises. Der Titel der Rede lautete: „My Secret Love-Hate Relationship with Investigative Reporting“. Im Anschluss daran diskutierte Barstow mit Andy Kaltenbrunner, geschäftsführender Gesellschafter des „Medienhaus Wien“.

Am 9.10. moderierte Rubina Möhring, Präsidentin von „Reporter ohne Grenzen Österreich“, eine Diskussion mit dem Titel „Satire, Freedom of Speech und Charlie Hebdo“. An dieser Diskussion nahmen Ulrike Lunacek, Vizepräsidentin des Europäischen Parlaments, Tim Wolff, Chefredakteur der deutschen Satirezeitschrift „Titanic“, Tarafa Baghajati, Imam in Wien, sowie Ceyda Karan, Journalistin der türkischen Zeitung „Cumhuriyet“, teil. Eine weitere Diskussion betraf das Thema Medienkonzentration. Mit Baláz Weyer, Geschäftsführer des ungarischen Presserats, diskutierten Andy Kaltenbrunner, Krisztina Stump, DG Connect – Media and Content Policies (EU-Kommission), und Michael Litschka, FH St. Pölten.

6. Entschiedene Fälle

Die Hauptaufgabe des Presserats ist die medienethische Bewertung von Artikeln in Printmedien und auf Webseiten, die zu einem Printmedium gehören. Die drei unabhängigen und weisungsfreien Senate des Presserates behandelten im Jahr 2015 insgesamt 251 Fälle, von denen nachfolgend eine Auswahl gekürzt wiedergegeben wird (die Langversionen finden Sie auf der Webseite des Presserats unter www.presserat.at).

Entscheidungsgrundlage für die Senate ist der „Ehrenkodex für die österreichische Presse“, ein Katalog von medienethischen Regeln, den der Trägerverein des Presserats beschlossen hat (den Ehrenkodex in seiner aktuellen Fassung finden Sie ebenso auf der Webseite des Presserats).

6.1. Beschwerden

Beschwerden an den Presserat können Personen einbringen, die individuell von einem Artikel in einem Printmedium (bzw. auf einer zu einem Printmedium gehörenden Webseite) oder von einem Verhalten einer Journalistin oder eines Journalisten betroffen sind. Im Beschwerdeverfahren ist der Presserat ein Schiedsgericht iSd. Zivilprozessordnung (ZPO).

Ein Beschwerdeverfahren kann nur dann durchgeführt werden, wenn die Medieninhaberin des betroffenen Mediums und die Beschwerdeführerin/der Beschwerdeführer die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkennt.

Sexuell konnotiertes Falschzitat verstößt gegen Ehrenkodex – „meinbezirk.at/niederoesterreich“ (Fall 2014/190)

Der Beschwerdeführerin wird in einem Artikel über ein Blasmusikfest in Königstetten, erschienen auf „meinbezirk.at“, Folgendes unterstellt: Die Beschwerdeführerin *„hingegen blast nirgendwo rein, was sie nicht ordentlich halten kann, außer es kann sein, mein Mann wünscht dies. Es muss ihn ja gefallen, weil er ist ja selber bei der Blasmusikkapelle dabei‘, grinst sie übers ganze Gesicht bei dieser Antwort.“* (sic!).

Die Beschwerdeführerin behauptet, dass sie das nie gesagt habe. Durch die sexuelle Anspielung werde sie öffentlich bloßgestellt und beleidigt. Sie habe lediglich gesagt, sie interessiere sich nicht für Blasinstrumente und wolle nirgends reinblasen. Auch habe nicht sie, sondern ihre Tante dem Journalisten mitgeteilt, dass ihr Mann bei der Blasmusik sei.

Die Bezirksblätter NÖ GmbH beantragte die Abweisung der Beschwerde. Das Zitat sei tatsächlich so gefallen. Der Journalist habe auf dem Blasmusikfest Leute gefragt, welches Blasmusikinstrument sie gerne einmal anfassen bzw. in welches sie gerne einmal hineinblasen würden, wobei sich diese Frage auf Trompeten und dergleichen bezogen habe. Die Frage habe keinen sexuellen Hintergrund gehabt. Die Zweideutigkeit der Antwort der Beschwerdeführerin sei ihm bewusst gewesen. Er habe zweimal nachgefragt, ob er das so veröffentlichen dürfe, und sie habe das bejaht.

Der Senat 2 des Presserats glaubte der Beschwerdeführerin, dass sie die in dem Artikel zitierte Aussage so nicht getätigt hatte. Nach Auffassung des Senats hatte sie lediglich bestätigt, dass sie nirgends hineinblasen möchte. Der Senat stützte seine Ansicht auf die detaillierten Angaben der Beschwerdeführerin, zum Teil aber auch auf die Angaben und die Gesprächsnotizen des Journalisten. Die Aussage des Journalisten deckte sich nicht ganz mit seinen handschriftlichen Notizen.

Die Äußerungen der Beschwerdeführerin wurden nicht korrekt wiedergegeben und zu Unrecht in einen anzüglichen Kontext – der sexuelle Hintergrund ist evident – gesetzt. Laut Senat wurde gegen die Punkte 2 (Gewissenhaftigkeit) und 5 (Persönlichkeitsschutz) des Ehrenkodex verstoßen.

Berichte über Mord an Taxifahrerin in Oberösterreich verstoßen gegen Ehrenkodex – „krone.at“, „nachrichten.at“, „oe24.at“ (Fall 2015/174 A und B)

Der Senat 3 des Presserats beschäftigte sich mit mehreren Artikeln über einen Mord an einer Taxifahrerin und deren Begräbnis in Oberösterreich; der Sohn der Verstorbenen hatte sich an den Presserat gewandt.

Zur Beschwerde gegen „nachrichten.at“

Nach Meinung des Beschwerdeführers sei die Trauerfeier in Berichten auf „nachrichten.at“ zu detailliert beschrieben worden. Auf den veröffentlichten Fotos seien der Sarg und die Trauergemeinde zu sehen, obwohl es sich dabei um keine öffentliche Zeremonie gehandelt habe und nur Verwandte, Freunde und Arbeitskollegen anwesend gewesen seien.

„nachrichten.at“ brachte vor, dass äußerst zurückhaltend berichtet worden sei. Das Verbrechen habe großes Aufsehen verursacht und Betroffenheit bei der Bevölkerung hervorgerufen, weshalb es auch ein öffentliches Interesse an einer sachlichen Berichterstattung gegeben habe.

Die bloße Anwesenheit des Journalisten bei einem Begräbnis beanstandete der Senat nicht, und auch der Umstand, dass er anscheinend unbemerkt von der Trauergemeinde ein Foto in der Kirche gemacht hatte, war nach Auffassung des Senats keine unlautere Methode bei der Materialbeschaffung iSd Punktes 8 des Ehrenkodex.

Zur Veröffentlichung selbst merkte der Senat an, dass der Tod und die Trauer über den Verlust eines geliebten Menschen zum höchstpersönlichen Lebensbereich zählen. Ein Begräbnis, dem normalerweise nur die Familie und der Freundeskreis der Verstorbenen beiwohnen, gehört zu dem von der Persönlichkeitssphäre geschützten Bereich.

Ein öffentliches Interesse, über den Verlauf eines Begräbnisses informiert zu werden, besteht grundsätzlich nicht. Ein solches kann nur in Ausnahmefällen angenommen werden, beispielsweise dann, wenn eine Person des öffentlichen Lebens zu Grabe getragen wird. Der Umstand, dass die Verstorbene Opfer eines Verbrechens wurde, über das in den Medien ausführlich berichtet wurde, reicht für die Annahme eines öffentlichen Interesses nicht aus.

Die Berichterstattung verletzte nach Ansicht des Senats nicht nur die Persönlichkeits- und Intimsphäre der Verstorbenen, sondern auch jene der Angehörigen (siehe die Punkte 5 und 6 des Ehrenkodex).

Durch die Berichterstattung über das Begräbnis wurde die Belastung erhöht und die Trauerarbeit der Angehörigen erschwert.

Zu den Artikeln auf „krone.at“ und auf „oe24.at“

Der Senat beschäftigte sich darüber hinaus mit mehreren Artikeln zu dem Mordfall.

Der Senat stellte dabei Verstöße gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz), 6 (Intimsphäre) sowie 8 (Materialbeschaffung) fest.

In den geprüften Artikeln wurde über die Ermordung der Taxilenkerin, die Ermittlungsarbeit der Polizei und die Hintergründe des Falles sowie über die Festnahme eines Verdächtigen berichtet. In allen Artikeln wurden der Vorname und der Anfangsbuchstabe des Nachnamens des Opfers angeführt. Mit Ausnahme eines Artikels auf „krone.at“ wurde auch das Alter der Verstorbenen genannt. Darüber hinaus wurden bei den Artikeln Fotos der Verstorbenen veröffentlicht.

Bei den veröffentlichten Fotos handle es sich laut Auskunft des Sohnes der Verstorbenen um Privatfotos. Eines der veröffentlichten Fotos stamme vom Facebook-Account der Betroffenen selbst, ein anderes hingegen von seinem Facebook-Account.

Ein auf Facebook veröffentlichtes Foto ist ein Privatfoto, ungeachtet der Tatsache, dass es einer größeren Anzahl von Menschen zugänglich ist, so der Senat. Weder die Verstorbene noch der Beschwerdeführer hatte der Veröffentlichung der Fotos zugestimmt. Nach Auffassung des Senats wurde dadurch gegen Punkt 8 (Materialbeschaffung) verstoßen, insbesondere gegen Punkt 8.4 des Ehrenkodex, wonach Privatfotos ohne Zustimmung der Betroffenen nicht verwendet werden dürfen.

Die unverpixelte Veröffentlichung von Bildern einer Ermordeten verstieß nach Ansicht des Senats zudem gegen den Persönlichkeitsschutz iSd. Punktes 5 des Ehrenkodex. Dieser Grundsatz besteht auch über den Tod hinaus. Bei der Berichterstattung über einen Mord erkennt der Senat grundsätzlich kein berechtigtes öffentliches Interesse daran, ein Bild der Ermordeten zu veröffentlichen.

6.2. Mitteilungen

Die Senate des Presserates können aufgrund einer Mitteilung einer Leserin oder eines Lesers ein Verfahren durchführen (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung).¹ In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin des betroffenen Mediums hat die Möglichkeit, an diesem Verfahren teilzunehmen.

Ein Hinweis zu den angeführten Fällen: Die Medieninhaberinnen der Tageszeitung „Heute“, der „Kronen Zeitung“, der Tageszeitung „Österreich“, des „Gaital Journals“ sowie der Fachzeitschrift „Der Österreichische Journalist“ haben sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht unterworfen.

¹ Hat das involvierte Medium die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats nicht anerkannt, kann dieses Verfahren auch aufgrund einer Mitteilung einer persönlich betroffenen Person eingeleitet werden.

Ermordung eines französischen Polizisten durch Terroristen – „Kronen Zeitung“, „Profil“ (Fall 2015/002)

Der Senat 2 des Presserats beschäftigte sich mit zwei Fotos auf den Titelseiten der „Kronen Zeitung“ und der Wochenzeitschrift „Profil“. Die beiden Fotos zeigen zwei Terroristen im Zuge des Terrorangriffs auf die Satirezeitschrift „Charlie Hebdo“. Sie stürmen mit Gewehren auf einen am Boden liegenden, verletzten Polizisten. Einer der beiden Terroristen richtet die Waffe auf ihn. Auf dem Bild, das „Profil“ abgedruckt hat, steht die Tötung des Polizisten knapp bevor.

Der Senat leitete in diesem Fall kein Verfahren ein.

Nach Meinung des Senats zählt der Moment des Todes grundsätzlich zur Privatsphäre des Sterbenden. Die Veröffentlichung eines Bildes, das einen Menschen in diesem Augenblick oder kurz davor zeigt, ist heikel. Zudem ist auf den Schutz der Menschenwürde des Sterbenden zu achten, der im vorliegenden Fall noch dazu das Opfer eines Verbrechens war. Dem Senat war es bewusst, dass die Veröffentlichung solcher Bilder für die Angehörigen des Ermordeten schmerzvoll ist.

Angesichts der außergewöhnlichen Umstände – einerseits wegen der Schwere des Terrorakts, andererseits aber auch wegen der besonderen Grausamkeit, mit denen die Terroristen vorgegangen sind – überwogen hier laut Senat die öffentlichen Informationsinteressen gegenüber den Persönlichkeitsinteressen des Opfers. Der Anschlag der beiden islamistischen Terroristen erregte weltweit enormes Aufsehen und löste Solidaritätskundgebungen mit den Opfern aus. Bei einem Terroranschlag von diesem Ausmaß erschien es dem Senat ausnahmsweise gerechtfertigt, derartige Aufnahmen zu veröffentlichen.

Die Bilder, die die Brutalität und Kaltblütigkeit der Täter dokumentieren, stehen auf tragisch symbolhafte Weise für das Attentat in Paris, so der Senat weiter. Der Öffentlichkeit wurde durch die Bildveröffentlichungen, die in bewegter Form über elektronische Medien im In- und Ausland erfolgten, die ganze Dimension des Verbrechens buchstäblich vor Augen geführt.

Interviews mit Werbecharakter Ethikverstoß – „Heute“ (Fall 2015/017)

Den Abdruck von drei Interviews mit Unternehmenschefs – der „easybank“, von „Novomatic“ und „T-Mobile“ – in derselben Ausgabe der Tageszeitung „Heute“ bewertet der Senat 1 als Ethikverstoß.

Der Senat stellte fest, dass den drei ausschließlich positiven Interviews auf der jeweils gegenüberliegenden Seite ganzseitige Inserate für die von den Interviewten geleiteten Unternehmen gegenüberstanden. Die Interviews unterschieden sich im Hinblick auf Gestaltung, Aufmachung und Schriftbild nicht von den redaktionellen Inhalten der Zeitung.

Außerdem wies der Senat darauf hin, dass die Fragen in den Interviews unkritisch formuliert waren und die Antworten der Gesprächspartner viele Werbebotschaften, die aus einer Werbebroschüre des Unternehmens stammen könnten, enthielten. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang u.a. die folgenden Antworten: „Aktuell servizieren wir bereits über 500.000 Kunden. Immer mehr Kunden nützen die easybank als Hauptbank und profitieren von dem Online-Produktangebot.“, „Viele Produkte können ganz einfach im ‚easy internetbanking‘ eröffnet werden. Für Fragen stehen unsere Betreuer persönlich [...] zur Verfügung.“, „Die Novomatic ist zu einem der größten integrierten

Glücksspielkonzerne der Welt geworden, der in den letzten Jahren ein stetiges und nachhaltiges Wachstum aufweisen konnte. Die Fortsetzung dieser Erfolgsstory entspricht nicht nur der klaren Erwartungshaltung des Aufsichtsrates und des Eigentümers, sondern auch dem Anspruch, den ich an mich selbst stelle.“, „Wir rechnen damit, Ende des Jahres bereits neun von zehn Österreicherinnen und Österreichern mit der derzeit schnellsten Mobilfunktechnologie versorgen zu können.“ (sic!).

Die Verletzung des Ehrenkodex leitete der Senat aus folgenden Bestimmungen ab: Eine Einflussnahme Außenstehender auf Inhalt oder Form eines redaktionellen Beitrags ist nach Punkt 4.1 des Ehrenkodex unzulässig. Punkt 4.2 des Ehrenkodex missbilligt Interventionen und Pressionen von außen auf die Redaktion. Zudem dürfen gemäß Punkt 11 des Ehrenkodex geschäftliche Interessen von Medienmitarbeitern (also auch des Verlags) keinen Einfluss auf redaktionelle Inhalte haben.

Der Senat stufte die drei Interviews als Gefälligkeitsinterviews und beeinflusste Berichterstattung ein, auch wenn die Pressesprecher von "Novomatic" und "T-Mobile" dem widersprachen. Für den Senat bestand der Eindruck, dass die Interviews bloß als Beigabe zu den Inseraten veröffentlicht wurden. Die Interviews schienen die daneben veröffentlichten Werbungen auf systematische Art und Weise zu ergänzen.

Zudem hielt der Senat fest, dass viele Leserinnen und Leser gerade bei einem Interview davon ausgehen, dass die Fragen dafür von einem in der Sache unabhängigen Journalisten gestellt und reine Werbeaussagen nicht in ein Interview aufgenommen werden. Durch die vorliegenden Interviews kam es laut Senat zu einer Irreführung der Leser; der überwiegend werbliche Charakter der Veröffentlichungen wurde durch Aufmachung und Aufbereitung verschleiert (vgl. Punkt 3.1 des Ehrenkodex).

Artikel über Situation in Asyl-Zeltlager diskriminieren Flüchtlinge – „krone.at“ (Fall 2015/084, 085)

Der Senat beschäftigte sich mit den Artikeln „Wegen Essen und Quartier: Wirbel im Asyl-Zeltlager“ und „Flüchtlinge bewarfen die Polizei mit Essen“, erschienen auf „krone.at“.

In den Artikeln wird über Vorfälle in einem Asyl-Zeltlager in Oberösterreich berichtet. Im ersten Artikel wird angemerkt, dass ein Mann gedroht habe, sich den Hals durchzuschneiden, weil er mit dem Essen nicht zufrieden gewesen sei und ihm keine kostenlosen Tabakwaren zur Verfügung gestellt worden seien. Um die 50 Bewohner hätten sich dem Protest angeschlossen und ihr Essen auf den Boden geworfen. Sie hätten geschrien und herumgefuchelt, als Polizisten versuchten, die Situation zu klären. Im zweiten Artikel wird darüber hinaus behauptet, dass Polizisten von 50 Asylwerbern mit Essen beworfen worden seien. Wörtlich heißt es: „Acht Funkstreifen mussten eingreifen, als die Ordnungshüter vor Ort von dem Mob mit Lunchpaketen beworfen wurden.“

Laut Auskunft des Sprechers der Polizei Oberösterreich sei die Schilderung in den Artikeln aufgebauscht, verstärkt, übertrieben und verkürzt. Laut Polizeibericht habe zwar ein Flüchtling mit Suizid gedroht, im Rahmen des Polizeieinsatzes hätten sich jedoch bloß fünf bis sieben andere Flüchtlinge wegen des Essens beschwert. Diese fünf bis sieben Personen hätten die Polizei auch nicht mit ihren Essenspaketen beworfen, sondern ihre Essenspakete aus Unmut zu Boden geworfen.

Der Senat hielt die Angaben des Polizeisprechers für glaubwürdig und ging daher davon aus, dass die Geschehnisse in den Artikeln nicht gewissenhaft und korrekt wiedergegeben wurden (siehe Punkt 2.1 des Ehrenkodex).

Der Senat hatte den Eindruck, dass das Medium die syrischen Flüchtlinge bewusst in einem schlechteren Licht erscheinen lassen wollte. Vor diesem Hintergrund verstießen die Artikel nach Auffassung des Senats auch gegen Punkt 7.2 des Ehrenkodex, der Diskriminierungen aus ethnischen und nationalen Gründen verbietet.

Bordellwerbung verstößt gegen Ehrenkodex – „Gailtal-Journal“ (Fall 2015/096)

Der Senat 3 beschäftigte sich mit dem Artikel „Willkommen im Wellcum“, erschienen im „Gailtal Journal“.

Der Artikel ist eine Reportage über das „Erotikhotel Wellcum“, zu dem „Frauen keinen Zutritt“ hätten. Die Autorinnen des Beitrags sind namentlich angegeben; das „Gailtal Journal“ wolle „so viel wie möglich von diesem Hotel erfahren.“

Zu den Damen, die in dem Hotel „ihrer Selbständigkeit nachgehen“, heißt es: „Eine schöner wie die andere! Da schaut sogar Frau gerne hin und verblasst ein bisschen vor ‚Neid‘.“ Ihre Eindrücke geben die Autorinnen folgendermaßen wieder: Hübsche Frauen ziehen sich kurz zurück und erscheinen dann spärlich bekleidet und wunderschön proportioniert. Es stehe außer Frage, „[d]ass jede der Damen ein absolut einwandfreies Gesundheits-Zeugnis“ vorweisen müsse. Der Eintritt betrage „85,00 EURO bei Vollverpflegung“, dafür könne „der Gast dann alles benützen, Swimming- und Whirlpool, Sauna, Infrarotkabine, Frühstück und hervorragendes Mittag- und Abendessen und natürlich schöne Zimmer wie in einem normalen Hotel auch“. Die Veröffentlichung endet mit dem Fazit: „Das Wellcum bringt Einnahmen für die Gemeinde, den umliegenden Pensionen, den Unternehmen und Professionisten, den Taxifahrern. [...]“

Der Beitrag war nach Auffassung des Senats für die Leser nicht ausreichend als Anzeige erkennbar. Im Schriftbild unterschied er sich nicht von den übrigen Artikeln. Der Senat betonte, dass die Kennzeichnung als „Anzeige“ derart klein ausgefallen war, dass viele Leser dies übersehen. Der Aufmerksamkeitswert dieser Kennzeichnung war gering.

Der Werbecharakter des Beitrags wurde offenbar bewusst verschleiert, so der Senat weiter. Der Beitrag erschien in der Rubrik „KULTUR“, und die Autorinnen schilderten vermeintlich ihre persönlichen Eindrücke und Meinungen. Es wurde der Anschein von Objektivität erweckt und der Eindruck vermittelt, dass es sich um einen unabhängig recherchierten journalistischen Beitrag handelt. Die Leser wurden nach Auffassung des Senats in die Irre geführt.

Der Senat stellte daher einen Verstoß gegen die Punkte 3 (Unterscheidbarkeit) und 4 (Einflussnahme) des Ehrenkodex fest.

Der Senat bewertete den Beitrag aber auch als Diskriminierung von Frauen, wobei der Senat nicht die Werbung für Prostitution an sich kritisierte, sondern die herabwürdigende Herangehensweise. Anstatt Prostituierte als Dienstleisterinnen zu behandeln, die nicht sich selbst, sondern lediglich ihre sexuellen Dienste verkaufen, wurden Frauen in erster Linie als Objekt beschrieben. Dabei wurden

Formulierungen wie „Eine schöner wie die andere! Da schaut sogar Frau gerne hin und verblasst ein bisschen vor ‚Neid‘.“ verwendet, die Frauen als „wunderschön proportioniert“ bezeichnet und es wurde erklärt, „[d]ass jede der Damen ein absolut einwandfreies Gesundheits-Zeugnis“ vorweisen müsse. Demnach lag auch ein Verstoß gegen Punkt 7 des Ehrenkodex vor.

Artikel über Flüchtlingslager in Traiskirchen kein Ethikverstoß – „Krone Bunt“, „krone.at“ (Fall 2015/113)

Der Senat 2 befasste sich mit dem Artikel „Die Menschen von Traiskirchen“ sowie dessen Online-Version „Anrainer: ‚Unvorstellbar, was sich hier abspielt‘ – Causa Traiskirchen“, erschienen in „Krone Bunt“ bzw. auf „krone.at“.

In dem Artikel geht es um das Flüchtlingslager in Traiskirchen und die Unzufriedenheit der Traiskirchner Bevölkerung. Eine Anrainerin wird damit zitiert, dass die Flüchtlinge „dreckig“ seien, weil diese in ihre Einfahrt urinieren und dort ihre benutzten Kondome herumliegen ließen. An einer anderen Stelle wird über Anfeindungen und Gewaltakte im Lager berichtet.

Beanstandet wurde, dass die Berichterstattung sehr einseitig sei und in eine bestimmte Richtung gehe. Der Bericht sei menschenverachtend und diskriminierend.

Nach Meinung des Senats wurde in dem Artikel geschildert, wie ein Teil der Bevölkerung von Traiskirchen die Situation mit dem Flüchtlingslager wahrnimmt.

Der Senat vertrat die Ansicht, dass in dem Bericht die negative Stimmungslage der Anrainer des Flüchtlingslagers in Traiskirchen wiedergegeben wurde. Die Anrainer legten ihre Sicht der Dinge und ihren Unmut darüber dar. Dabei wurde kein positives Bild über die Flüchtlinge gezeichnet.

Dass die befragten Anrainer ganz überwiegend negativ gegenüber den Flüchtlingen und deren Unterbringung in Traiskirchen eingestellt sind, bedeutete nach Meinung des Senats jedoch nicht automatisch, dass der Bericht gegen den Ehrenkodex für die österreichische Presse verstößt.

Eine Pauschalverunglimpfung oder Diskriminierung lag nach Auffassung des Senats hier noch nicht vor.

Bild mit toten Flüchtlinge im LKW – „Kronen Zeitung“ (Fall 2015/129)

Wegen der Veröffentlichung eines Bildes von toten Flüchtlingen in einem LKW in der „Kronen Zeitung“ langten 180 Mitteilungen beim Presserat ein. Das ist die höchste Zahl an Mitteilungen zu einem Fall seit der Wiedergründung des Presserats im Jahr 2010.

Im vorliegenden Fall war davon auszugehen, dass die Abgebildeten im Laderaum eingesperrt wurden und erstickten. Die Verstorbenen sind Opfer eines Verbrechens, das von den Schleppern zu verantworten ist.

Der Senat war der Auffassung, dass die toten Körper auf dem Bild auf eine Art und Weise – verkeilt und in sich verhakt – gezeigt wurden, die entstellend ist und daher die Menschenwürde der Verstorbenen missachtet (siehe Punkt 5.1 des Ehrenkodex).

Dem Senat war bewusst, dass das Foto die Betrachter aufrütteln kann und die Themen Flüchtlinge und Schlepperwesen von besonderem öffentlichem Interesse sind. Im vorliegenden Fall rückten diese Aspekte jedoch gegenüber den postmortalen Persönlichkeitsinteressen der Abgebildeten in den Hintergrund.

Der Bildtext stellte in erster Linie auf die Schlepperkriminalität ab, die Schlepper wurden als „Menschenhändler und Mörder“ bezeichnet, so der Senat weiter. Das Leid, das die Verstorbenen erlitten, wurde im Bildtext nicht angesprochen, auch wenn es im Hauptartikel hieß, dass es sich hier „um den größten Massenmord in der Geschichte der Zweiten Republik“ handelte, von „Bildern des Grauens“ und der Dramatik des Todeskampfes sowie davon die Rede war, dass die Flüchtlinge unter qualvollen Umständen ums Leben gekommen seien. Auf die Gefahren und das Leid, denen die Flüchtlinge auf ihrer Reise ausgesetzt sind, wurde nicht näher eingegangen.

Schließlich wies der Senat auch noch darauf hin, dass das Bild offenbar von der Polizei illegal an die „Kronen Zeitung“ übermittelt wurde.

(Twitter-) Bilder von Schleppern – „Kronen Zeitung“ (Fall 2015/134, 135)

Der Senat 2 befasste sich mit der Veröffentlichung von Bildern von Verdächtigen zum Artikel „Reise in den sicheren Tod: Schlepper vor Haftrichter!“, erschienen in der „Kronen Zeitung“, sowie mit der Veröffentlichung eines Bildes von Verdächtigen, überschrieben mit „Schlepper in Ketten vor dem Haftrichter“, auf der Titelseite derselben Ausgabe. Auch das Posting „+++ BREAKING +++ Sie wurden dem Haftrichter vorgeführt. Das sind die Todes-Schlepper der A4:“ auf dem Twitter-Account der „Kronen Zeitung“ mit einem Foto, das zwei Verdächtige zeigt, wurde vom Senat geprüft.

Die oben genannten Bilder zeigten insgesamt vier Männer in Handschellen, die verdächtigt wurden, jene Schlepper zu sein, in deren LKW 71 Flüchtlinge auf dem Weg von Ungarn nach Österreich verstorben sind.

Der Senat vertrat die Auffassung, dass die Veröffentlichung dieser Bilder aufgrund der Schwere des Falles ausnahmsweise zulässig war: Das Informationsinteresse der Allgemeinheit überwog gegenüber den Persönlichkeitsinteressen der Betroffenen.

Zu überprüfen galt es jedoch auch, ob bei den Veröffentlichungen das Gebot der Unschuldsvermutung beachtet wurde, da die Abgebildeten zwar einer Straftat verdächtigt wurden, aber dafür noch nicht verurteilt worden waren.

Das Bild auf der Titelseite der „Kronen Zeitung“ ist mit „Schlepper in Ketten vor dem Haftrichter“ überschrieben. Der Begleittext beginnt mit „[d]as sind die feigen mutmaßlichen Todes-Schlepper ...“; weiters heißt es, dass „die vier gefassten Menschenhändler in Ketten und ‚angeleint‘ dem Haftrichter in Ungarn vorgeführt worden seien, wobei angemerkt wird, dass für sie die Unschuldsvermutung gelte. Auf dem Bild sind zwei der Männer zu sehen, sie tragen Handschellen und sind in Begleitung von Beamten. Die Gesichter der beiden sind gut zu erkennen.

In der Überschrift zu dem Artikel im Blattinneren werden die Verdächtigen als „Schlepper“ bezeichnet, im Text selbst als „die vier mutmaßlichen Todes-Schlepper“. Dem Artikel sind Fotos der Verdächtigen beigegeben. Drei der Verdächtigen sind erkennbar, der vierte hat sein Gesicht mit einigen Blättern

Papier verdeckt. Im Begleittext ist von „vier Verdächtigen [...], für die die Unschuldsvermutung gilt“, die Rede. Auch wenn die Veröffentlichungen einen gewissen Unterton aufweisen, ging der Senat hier noch nicht von einem Verstoß gegen die Unschuldsvermutung aus und stellte daher auch keinen Verstoß gegen den Ehrenkodex fest.

In der Twitter Meldung wurden die Verdächtigen als „Todes-Schlepper“ bezeichnet, die beiden auf einem dazu geposteten Foto abgebildeten Männer sind gut zu erkennen. Hier fehlten Hinweise auf die Unschuldsvermutung sowie dass es sich bei den Abgebildeten bloß um „mutmaßliche Täter“ handelte. Die Twitter-Meldung kam einer Vorverurteilung der Abgebildeten gleich bzw. erweckte den Eindruck, die Abgebildeten wären der ihnen zur Last gelegten Straftaten bereits überführt worden. Der Senat bewertete diese Meldung daher anders und stellt einen Verstoß gegen Punkt 5 des Ehrenkodex fest (Persönlichkeitsschutz).

Bilder eines toten Flüchtlingskinds – „kurier.at“, „Österreich“, „Profil“ (Fall 2015/137, 141, 146)

Hinsichtlich der Veröffentlichung von diversen Bildern des Leichnams eines ertrunkenen, dreijährigen syrischen Buben stellte der zuständige Senat 2 das Verfahren ein.

Auf den Bildern, die auf „kurier.at“ und in der Tageszeitung „Österreich“ veröffentlicht wurden, sind von dem ertrunkenen Buben im Wesentlichen nur die Beine bzw. die Beine und der Oberkörper zu erkennen – ein Gendarm hat das Kind geborgen. Das Titelbild des Wochenmagazins „Profil“ zeigt hingegen den ganzen toten Körper von hinten, wie er am Strand in Bodrum liegt.

Der Senat betonte zunächst, dass der Persönlichkeitsschutz bei Kindern besonders weit reicht, und prüfte, ob ein Eingriff in die Menschenwürde vorliegt.

Im vorliegenden Fall sprachen nach Meinung des Senats allerdings gewichtige Gründe für die Zulässigkeit der Veröffentlichung der Bilder. In den letzten Monaten war das Flüchtlingsthema das wichtigste in der Medienberichterstattung und von entsprechend großem öffentlichem Interesse. Laut Senat bringen die Bilder des verstorbenen Kindes die Dimension des Leids und die Gefahren, die die Flüchtlinge während ihrer Schiffsreise im Mittelmeer erwarten, auf den Punkt.

Bereits zum Zeitpunkt der Entscheidung stand nach Ansicht des Senats fest, dass die Veröffentlichung der Bilder zur Sensibilisierung der Allgemeinheit beigetragen hatte. Die Bilder machten die Betrachter betroffen und rüttelten die österreichische, aber auch die europäische Öffentlichkeit wach und auf.

Zudem gab der Vater des Kindes in mehreren Interviews an, er wünsche, dass die Bilder seines Sohnes veröffentlicht werden. Das Schicksal seines Sohnes solle von der Weltöffentlichkeit wahrgenommen werden. Er stimmte also der Verbreitung und der Veröffentlichung der Bilder zu.

Die Darstellung des verstorbenen Kindes auf den Bildern wirkte auf den Senat nicht entstellend. Das Bild für die Titelseite des Nachrichtenmagazins „Profil“ war nach Ansicht des Senats am bedrückendsten. Von einer Entstellung ging der Senat jedoch auch in diesem Fall nicht aus.

Entscheidend für die Einstellung des Verfahrens war auch, dass in den Artikeln zu den Bildern die Geschichte und das Schicksal des verstorbenen Kindes erzählt wurde. Aufgrund der besonderen

Umstände des Falles hielt es der Senat für angemessen, dass die Bilder des toten Buben gezeigt wurden.

Österreich wird endgültig zum Einwanderungsland – „Aktiv Zeitung“ (Fall 2015/149)

Der Senat 2 befasste sich mit dem Artikel „Österreich wird endgültig zum Einwanderungsland“, erschienen in der „Aktiv Zeitung“.

In dem Artikel, in dem es um das Flüchtlingsthema ging, wurde unter anderem festgehalten, dass der „US-Militärstrategie Thomas Barnett“ im Jahr 2000 von einer Firma beauftragt worden sei, „ein Forschungsprojekt über globale Militärstrategien zu leiten.“ Barnett vertrete „zerstörerische Positionen“ und wolle „die Globalisierung mittels Rassenvermischung sowie kultureller und religiöser Gleichschaltung herbeiführen.“ Zudem wurde angemerkt, dass Barnett „in zwei Büchern [...] die Strategie der Globalisierer zur Erreichung der Weltherrschaft dargelegt“ habe. Im Anschluss wurden seine Thesen kurz vorgestellt. Am Ende des Artikels wurde sein „Europaplan“ als Zitat folgendermaßen beschrieben: „Das Endziel ist die Gleichschaltung aller Länder der Erde, sie soll durch Vermischung der Rassen herbeigeführt werden, mit dem Ziel einer hellbraunen Rasse für Europa. Hierfür sollen jährlich 1,5 Millionen Einwanderer aus der dritten Welt aufgenommen werden. Das Ergebnis ist eine Bevölkerung mit einem durchschnittlichen IQ von 90, zu dumm zu begreifen, aber intelligent genug, um zu arbeiten.“ Abgeschlossen wurde der Artikel mit dem Satz in kursiver Schrift: „Angesichts solcher Thesen erscheint es zulässig für Menschen in Europa und Österreich, der Flüchtlingswelle durchaus sorgenvoll entgegenzublicken!“

Die Medieninhaberin der „Aktiv Zeitung“ brachte vor, dass „[s]ämtliche erwähnten Dinge“ einer Internetrecherche standhalten würden und es den Lesern zumutbar sei, auch derartige Schriftstücke zu kennen und damit konfrontiert zu werden. Dazu wurde ein von einer „Non Profit News Redaktion“ auf „<http://pressejournalismus.com>“ veröffentlichter Beitrag mit dem Titel „Der nicht mehr ganz so geheime Globalisierungsplan der USA“ als Quelle vorgelegt.

Der Senat war der Auffassung, dass für den vorliegenden Artikel nicht gewissenhaft und korrekt recherchiert wurde, und stellte einen Verstoß gegen Punkt 2.1 des Ehrenkodex fest. Als Quelle eine Homepage anzugeben, auf der u.a. eine nicht näher bestimmte „Non Profit News Redaktion“ Beiträge verfasst, erfüllte laut Senat das Gebot einer gewissenhaften Recherche nicht. Weite Passagen wurden wörtlich aus dem erwähnten Online-Artikel übernommen, es erfolgte weder eine kritische Auseinandersetzung mit dem Inhalt des Beitrags noch wurde die Seriosität der Homepage oder des zitierten „US-Militärstrategen Thomas Barnett“ geprüft. Dass etwas einer „Internetrecherche“ standhalte, lässt nach Meinung des Senats keinen Rückschluss auf die Qualität und Seriosität der Quellen zu. Es ist allgemein bekannt, dass es gerade im Internet auch viele unseriöse Quellen gibt.

Der Senat bewertete den Artikel zudem als rassistisch und hetzerisch und stellte auch einen Verstoß gegen Punkt 7 des Ehrenkodex (Pauschalverunglimpfung und Diskriminierung) fest. Im Hinblick auf die angeführten Zitate von Thomas Barnett wurden Flüchtlinge und Migranten pauschal als dumm und eine Gefahr für Europa dargestellt. Der Autor des Artikels nahm diese Zitate nach Meinung des Senats ernst, indem er abschließend feststellte, dass Menschen in Europa und Österreich der Flüchtlingswelle daher zu Recht sorgenvoll entgegenblickten.

Bezeichnung von FPÖ-Sympathisanten als "hässlichste Menschen Wiens" diskriminierend – „profil.at“ (Fall 2015/150)

Der Senat 1 des Presserats beschäftigte sich mit dem Artikel „Hilfe für Flüchtlinge: Meine Freundin weint“, erschienen auf „profil.at“.

In dem Artikel ging es um die große Zahl von Flüchtlingen, die von Ungarn nach Österreich kamen und weiter nach Deutschland reisten. Kurz wurde aber auch eine Parteiveranstaltung der FPÖ am Viktor-Adler-Markt in Wien erwähnt, auf der auch H.C. Strache gesprochen hatte. Über die FPÖ-Sympathisanten, die an dieser Veranstaltung teilgenommen hatten, wurde geschrieben: „Es ist zum Heulen: die Menschen, die ihm zukreischen und wie sie aussehen. Es sind die hässlichsten Menschen Wiens, ungestaltete unförmige Leiber, strohige, stumpfe Haare, ohne Schnitt, ungepflegt, Glitzer-T-Shirts, die spannen, Trainingshosen, Leggings. Pickelhaut. Schlechte Zähne, ausgeleierte Schuhe. Die Flüchtlinge aus dem Nahen Osten sind ein schönerer Menschenschlag. Und jünger.“

In der oben wiedergegebenen Passage wurden nach Meinung des Senats Menschen (die Teilnehmer an der Veranstaltung der FPÖ) pauschal als die „hässlichsten Menschen Wiens“ bezeichnet und es wurden ihnen weitere, detailliert beschriebene Eigenschaften zugeschrieben. Eine derartig intensive, pauschale Häufung negativer Attribute ist nach Meinung des Senats für sich betrachtet eine eindeutige Diskriminierung dieser Menschen. Dabei kam es nach Ansicht des Senates nicht darauf an – wie von der Medieninhaberin von „profil.at“ vorgebracht worden war – ob die Verfasserin des Artikels damit nur einen „subjektiven Eindruck“ schildern wollte, was in der Passage im Übrigen auch nicht zum Ausdruck kam.

Der Artikel verstieß nach Meinung des Senats demnach gegen Punkt 7 des Ehrenkodex, der vor Pauschalverunglimpfung und Diskriminierung schützt.

Zur Veröffentlichung eines Bildes von Ex-Miss Austria nach Unfall – mehrere Medien (Fall 2015/184, 185)

Im Zuge der Berichterstattung über den Absturz der ehemaligen Miss-Austria Ena Kadic am Bergisel in Innsbruck wurde in mehreren Medien ein Bild von der Verunfallten gezeigt, wie sie direkt an der Absturzstelle liegt und von Ersthelfern versorgt wird.

Die Veröffentlichung dieses Fotos verletzte nach Meinung des Senats 1 die Menschenwürde, die über Punkt 5.1 des Ehrenkodex für die österreichische Presse geschützt ist.

Dem Senat war bewusst, dass es ein gewisses öffentliches Interesse an den Berichten über den Unfall bzw. Tod der ehemaligen Miss-Austria gab, insbesondere da die Umstände des Unglücksfalls anfangs unklar gewesen waren. Auch wenn Ena Kadic zumindest eine Zeitlang am öffentlichen Leben teilgenommen hatte, bedeutet das nicht, dass jedes Bild von ihr gezeigt werden darf, so der Senat. Der Moment eines schweren Unfalles zählt nach Meinung des Senats zur Intimsphäre, auf deren Schutz selbstverständlich auch Prominente Anspruch haben. Aus medienethischer Sicht wertete es der Senat als bedenklich und verantwortungslos, dass das Bild von Ena Kadic nach ihrem Absturz veröffentlicht wurde.

Derartige Bilder befriedigen nur die Sensationsinteressen der Leser. Die Vorgaben des Ehrenkodex zum Schutz der Persönlichkeit wurden laut Senat hier klar überschritten. Auch den Angehörigen, die um das Leben von Ena Kadic gebangt hatten, war die Veröffentlichung nicht zumutbar.

Kommentar über Flüchtlinge verstößt gegen Ehrenkodex – „Kronen Zeitung“ (Fall 2015/190)

Obwohl bei Kommentaren grundsätzlich die Meinungsfreiheit weit reicht, bewertete der Senat 1 den Kommentar „Die Stimmung ist ja längst gekippt“, erschienen in der Steiermark-Ausgabe der „Kronen Zeitung“, als pauschalverunglimpfend und als nicht ausreichend recherchiert.

In dem Kommentar, den 176 Personen beim Presserat beanstandeten, ging es um die gegenwärtige Flüchtlingssituation: Die Stimmung sei längst gekippt, und die Zeit, als die Flüchtlingsströme mit Applaus empfangen wurden, vorbei, da zu viel passiert sei. Sodann heißt es wörtlich: „Wir erfahren von jungen, testosteron-gesteuerten Syrern, die sich äußerst aggressive sexuelle Übergriffe leisten, um es harmlos auszudrücken. Da schlitzen Afghanen in den ÖBB-Waggons die Sitze auf und verrichten nicht nur ihre Notdurft. ‚Da sitzen wir nicht!‘, sagen sie, da sind ja Christen draufgesessen!‘ In den Notquartieren verwenden sie die sanitären Einrichtungen nicht, sondern erledigen ihr Geschäft just daneben und fordern weibliche Hilfskräfte dann auf: Mach’s weg, dazu bist du ja da... Horden stürmen die Supermärkte, reißen die Packungen auf, nehmen sich, was sie wollen, und verschwinden dann wieder.“

Das Verfahren ergab, dass die in dem Kommentar geschilderten Vorfälle auf keinerlei Recherche beruhten. Darüber hinaus distanzierte sich die „Kronen Zeitung“ öffentlich: Der inkriminierte Kommentar wurde als „überspitzt“ und die Tatsachenfeststellungen und Schlussfolgerungen als „nicht restlos überprüfbar“ bezeichnet.

Nach Meinung des Senates lag es auf der Hand, dass durch diesen Kommentar Flüchtlinge diskriminiert wurden.

Eine in der „Kronen Zeitung“ selbst veröffentlichte Distanzierung oder Entschuldigung ihren Lesern gegenüber erfolgte nicht.

Die unrichtigen Tatsachenbehauptungen des Kommentars verstießen gegen die Punkte 2 (Genauigkeit) und 7 (Schutz vor Pauschalverunglimpfungen und Diskriminierung) des Ehrenkodex.

Gefakte Hasspostings bei Recherche nicht gerechtfertigt – „Der Österreichische Journalist“ (Fall 2015/192)

Der Senat 3 des Presserats beschäftigte sich mit dem Artikel „Der ‚Journalist‘ als Nazi unterwegs“, erschienen in der Zeitschrift „Der Österreichische Journalist“. Ein Journalist berichtete darin davon, dass er sieben Tage lang als Hassposter auf Facebook aktiv gewesen sei, um über seine Erfahrungen in dieser Zeit zu berichten und die Reaktionen von Facebook zu testen.

Er habe mit falschem Namen einen Account eingerichtet und Veranstaltungen erstellt wie „Benzinkanister an Syrer verteilen zur Selbstanzündung!!“ oder „Til Schweiger aus einem Flugzeug über Syrien abwerfen“, die er und seine Freundin dann mit ihren realen Profilen gemeldet hätten.

Facebook habe diese Veranstaltungen jedoch nicht gelöscht. Des Weiteren habe er zu Artikeln über die Flüchtlingskrise radikale Postings veröffentlicht und beispielsweise vorgeschlagen, „Flüchtlinge, die bei Zalando bestellen und nicht bezahlen, zur Abschreckung zu erschießen“. Zudem habe er „Heil Hitler“ und „Vergast alle Flüchtlinge“ gepostet, ohne dass es eine negative Reaktion von Facebook gegeben habe. Zu der mit seinem realen Profil beanstandeten Veranstaltung des Fake-Profiles habe er von Facebook sogar die Antwort bekommen, dass diese gemeldete Veranstaltung geprüft und festgestellt worden sei, „dass sie nicht gegen unsere Gemeinschaftsstandards“ verstoße. Ein von dem Fake-Profil gemeldeter Porno sei hingegen innerhalb weniger Stunden gelöscht worden.

Der Chefredakteur des betroffenen Mediums erklärte dem Presserat gegenüber, dass es aus seiner Sicht notwendig gewesen sei, einen Fake-Account anzulegen, weil der Journalist nur dadurch feststellen hätte können, wie schnell Facebook reagiere und auf welche Weise der Poster über die Löschung informiert werde. Dazu sei es aber nicht gekommen, weil Facebook die Kommentare nicht gelöscht habe. Dem Journalisten sei bekannt gewesen, dass bereits mehrfach über dieses Thema berichtet wurde, dieser habe aber eine eigenständig recherchierte Geschichte bringen wollen.

Der Senat war der Auffassung, dass die verdeckte Recherche in diesem Fall nicht durch öffentliche Interessen getragen wurde und daher unlautere Methoden angewandt wurden. Aufforderungen zum Mord wie „Til Schweiger aus einem Flugzeug über Syrien abwerfen“ bewertete der Senat als unzulässig.

Auf der einen Seite war die Problematik, dass Facebook Hasspostings, wenn überhaupt, nur sehr zögerlich löscht, bereits seit Längerem bekannt, sodass durch die verdeckte Recherche keine neuen Informationen gewonnen wurden. Auf der anderen Seite erachtete der Senat die veröffentlichten Postings, wie den Aufruf zum Mord oder die Hetze gegen gewisse Personengruppen, aber auch als unverhältnismäßig. Beim Einsatz verdeckter Recherchemethoden ist deren Verhältnismäßigkeit stets genau zu prüfen. Der Schaden, den diese Postings bewirken können, wog nach Meinung des Senats ungleich schwerer als der Erkenntnisgewinn der Leser aus dem Artikel.

Der Artikel verstieß daher gegen Punkt 8 (Materialbeschaffung) des Ehrenkodex, wonach bei der Beschaffung von journalistischem Material keine unlauteren Methoden angewendet werden dürfen.

Xavier Naidoo Oberkakerlake – „derStandard.at“, „Der Standard“ (Fall 2015/218, S 009 – II)

Im Artikel „Xavier Naidoo: Mit Größenwahn und Halleluja zum Song Contest“, erschienen auf „derstandard.at“ und in der Tageszeitung „Der Standard“, wurde berichtet, dass die ARD beschlossen habe, Xavier Naidoo zum Song Contest 2016 zu schicken. Im Internet tobe seitdem ein „orkanartiger Shitstorm“, wozu im Artikel angemerkt wird: „Denn es ist ja nicht so, dass der Barde, erst seit er Andreas Gabalier covert, im rechten Eck eine Art Oberkakerlake spielt. Das Register der Auffälligkeiten gegen Toleranz und Weltoffenheit ist kein kleines.“

Der Senat 2 hielt den Vergleich von Personen mit Ungeziefer für unzulässig. Die Formulierung griff in die Persönlichkeitssphäre von Xavier Naidoo ein.

Der Senat wies aber auch darauf hin, dass die Formulierung „im rechten Eck eine Art Oberkakerlake spielt“ in der Online-Version des Artikels gelöscht und durch die Passage „im rechten Eck ein zweifelhaftes Bild abgibt“ ersetzt wurde.

Zudem wertete es der Senat als positiv, dass sich die Autorin sowohl online als auch gegenüber dem Presserat von der Bezeichnung distanzierte: Die Bezeichnung sei ihrer Meinung nach der Versuch einer satirisch überhöhten Formulierung gewesen. Der Versuch sei misslungen und es sei ein Fehler gewesen, den Sänger „in die Nähe von Ungeziefer zu bringen“.

Wegen der deutlichen Distanzierung der Autorin stellte der Senat bloß eine geringfügige Verletzung von Punkt 5 (Persönlichkeitsschutz) des Ehrenkodex fest und sprach einen Hinweis aus.

6.3. Von den Senaten eigenständig aufgegriffene Fälle

Die Senate des Presserats können auch auf eigene Initiative ein Verfahren durchführen (selbständiges Verfahren aus eigener Wahrnehmung). In diesen Verfahren äußern die Senate ihre Meinung, ob ein Artikel den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin des betroffenen Mediums hat die Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen.

Ein Hinweis zu den angeführten Fällen: Bisher haben sich die Medieninhaberinnen der „Kronen Zeitung“ sowie der Tageszeitungen „Österreich“ und „Heute“ der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats nicht unterworfen.

Veröffentlichung von Bildern der trauernden Angehörigen nach Flugzeugabsturz – mehrere Medien (Fall 2015/S001 – III)

In einem Verfahren aus eigener Wahrnehmung untersuchte der Senat 3 die Veröffentlichung von Bildern der trauernden Angehörigen der Opfer eines Flugzeugabsturzes in mehreren Medien.

Auf den meisten der geprüften Bilder waren die Gesichter der Angehörigen zu erkennen. Zum Teil verdeckten die Angehörigen ihre Gesichter bewusst bzw. wurden diese durch andere Personen verdeckt. Einige Angehörige wirkten auf den Fotos gefasst, andere geschockt und einige auch völlig verzweifelt. Ein paar Angehörige wurden weinend dargestellt.

Nach Meinung des Senats verstieß die Abbildung von trauernden Angehörigen von Opfern eines Flugzeugabsturzes gegen Punkt 5 des Ehrenkodex (Persönlichkeitsschutz). Die Angehörigen der Opfer befanden sich in einer psychischen Ausnahmesituation. Dabei spielte es keine Rolle, dass die Flughäfen, wo die Fotos entstanden sind, öffentlich zugängliche Orte sind. Von den Pressefotografen und -fotografinnen und auch von den Redakteurinnen und Redakteuren war entsprechende Zurückhaltung einzufordern.

Der Senat erkannte kein öffentliches Interesse daran, die Angehörigen in ihrer Trauer und Verzweiflung abzubilden.

Schwerwiegende Verstöße gegen den Ehrenkodex stellte der Senat gegen die Tageszeitung „Heute“, gegen das Online-Medium „heute.at“, gegen die „Kronen Zeitung“, gegen die Tageszeitung „Österreich“, gegen das Online-Medium „oe24.at“ und gegen die „Wiener Zeitung“ fest.

Für die Qualifikation als schwerwiegenden Verstoß war vor allem entscheidend, dass die Angehörigen in Großaufnahme und mit schmerzverzerrtem Gesicht oder weinend gezeigt wurden. Derartige Bildveröffentlichungen dienten nach Ansicht des Senats in erster Linie der Befriedigung des Voyeurismus der Leser.

Besonders scharf kritisierte der Senat eine eigene „Slide-Show“ nur mit Bildern von trauernden Angehörigen auf oe24.at: Das Leiden der Angehörigen wurde hier offenbar ganz bewusst zur Schau gestellt.

Verstöße gegen den Ehrenkodex (ohne diese als schwerwiegend zu qualifizieren) stellte der Senat gegen das Online-Medium „kleinezeitung.at“, die „Salzburger Nachrichten“ und das Online-Medium „salzburg.com“ fest. Der Senat hob positiv hervor, dass die beiden letztgenannten Medien in einer Stellungnahme an den Senat mitteilten, in Zukunft genauer auf den Schutz der Angehörigen zu achten.

Veröffentlichung von IS-Hinrichtungsbildern verstoßen gegen Menschenwürde – „Kronen Zeitung“, „krone.at“, „Österreich“, „oe24.at“ (Fall 2015/S004 – I)

In mehreren Artikeln wurde über die Ermordung von Gefangenen durch den IS/ISIS berichtet. Den Artikeln war entsprechendes Bildmaterial beigelegt, das offenbar vom IS/ISIS veröffentlicht worden war.

Bei den Artikeln wurden z.B. Bilder von Gefangenen gezeigt, die in einem bereits teilweise im Pool versenkten Käfig stehen bzw. die mit einer um ihren Hals gewickelten Sprengschnur auf dem Boden knien. Auf oe24.at war ein Videoausschnitt zu sehen, in dem gezeigt wird, wie der Käfig mit den darin Gefangenen im Pool versenkt wird. Außerdem wurden Bilder veröffentlicht, auf denen 25 auf dem Boden kniende syrische Soldaten während ihrer Exekution zu sehen sind. Hinter ihnen stehen Kindersoldaten des IS/ISIS, die ihre Pistolen auf sie richten.

Nach Meinung des Senats 1 verstößt die Veröffentlichung von Bild- und Videomaterial, die Gefangene kurz vor oder während ihrer Ermordung zeigen, gegen Punkt 5 des Ehrenkodex für die österreichische Presse. Der Senat betonte, dass der Moment des Todes zu Privatsphäre der Sterbenden zählt. Die vorliegenden Artikel verstießen gegen die Menschenwürde.

Dem Senat war es bewusst, dass Berichte über die Gräueltaten des IS/ISIS von öffentlichem Interesse sind. Es ist wichtig, über die schrecklichen Verbrechen des IS/ISIS zu informieren. Entscheidend dabei ist jedoch, wie derartige Berichte aufbereitet sind und welches Bildmaterial dafür verwendet wird. In den vorliegenden Artikeln wurden nach Auffassung des Senats vor allem die Sensationsinteressen der Leser bedient; die Aufklärung stand nicht im Vordergrund. Gerade bei derart brutalem und daher heiklem Bildmaterial ist es aus ethischer Sicht wichtig, dass Journalisten die Filterfunktion der Medien ernst nehmen.

Besonders problematisch empfand der Senat die Veröffentlichung des Videos über die Ermordung von Gefangenen durch Ertränken in einem Eisenkäfig auf „oe24.at“. In Anbetracht dessen, dass das langsame Versenken des Käfigs mit den Gefangenen im Pool gezeigt worden war, bewertete der Senat den Hinweis am Ende des Videos, dass dieses „aus Gründen der Pietät“ nicht in vollem Umfang gebracht werde, als geradezu zynisch. Der Senat stufte die Veröffentlichung des Videos als schwerwiegenden Verstoß ein.

Als sehr kritisch sah es der Senats auch an, dass in den Artikeln in der „Kronen Zeitung“ auf weiteres Bildmaterial zu den Ermordungen auf „krone.at“ hingewiesen wurde. Diese Art der Aufbereitung dient nach Ansicht des Senats dem Voyeurismus und nicht der sachlichen Information der Leser. Der gezielte Hinweis, dass weitere Bilder von den Ermordungen online abrufbar sind, war medienethisch bedenklich.

Zu berücksichtigen war schließlich auch noch, dass der IS/ISIS bewusst auf die Verbreitung von brutalem Bildmaterial durch Medien setzt. Der IS/ISIS inszeniert exzessive Gewalt, um in demokratischen Gesellschaften für Aufmerksamkeit und Verunsicherung zu sorgen. Der Zweck der barbarischen Hinrichtungen ist es, brutale Bilder zu erhalten und diese in die Welt hinaus zu tragen. Laut Senat müssen unabhängige Medien darauf achten, sich nicht vom IS/ISIS instrumentalisieren zu lassen und zu dessen Propagandawerkzeug zu mutieren.

7. Internationale Kontakte

7.1. Besuch der Auftaktveranstaltung des ungarischen Presserats

In Budapest gab es am 7.12.2015 eine große Auftaktveranstaltung des ungarischen Presserates, an der Geschäftsführer Alexander Warzilek als Referent teilnahm.

7.2. Treffen mit Europarat

Geschäftsführer Alexander Warzilek reiste zwei Mal als Vertreter der AIPCE nach Straßburg und traf verschiedene Vertreter und Politiker des Europarats. Es wurde vereinbart, dass sich der Verband der europäischen Presseräte stärker in die Arbeit des Europarats einbringe.

7.3. Bilaterale Kontakte

Die Geschäftsstelle des Presserats pflegt viele bilaterale Kontakte zu europäischen Schwesterinstitutionen. Insbesondere zum Deutschen Presserat besteht ein enges Verhältnis – Informationen werden regelmäßig ausgetauscht.

8. Verzeichnis der entschiedenen Fälle

Sexuell konnotiertes Falschzitat verstößt gegen Ehrenkodex – „meinbezirk.at/niederoesterreich“ (Fall 2014/190)	6
Berichte über Mord an Taxifahrerin in Oberösterreich verstoßen gegen Ehrenkodex – „krone.at“, „nachrichten.at“, „oe24.at“ (Fall 2015/174 A und B)	7
Ermordung eines französischen Polizisten durch Terroristen – „Kronen Zeitung“, „Profil“ (Fall 2015/002).....	9
Interviews mit Werbecharakter Ethikverstoß – „Heute“ (Fall 2015/017)	9
Artikel über Situation in Asyl-Zeltlager diskriminieren Flüchtlinge – „krone.at“ (Fall 2015/084, 085)	10
Bordellwerbung verstößt gegen Ehrenkodex – „Gaital-Journal“ (Fall 2015/096).....	11
Artikel über Flüchtlingslager in Traiskirchen kein Ethikverstoß – „Krone Bunt“, „krone.at“ (Fall 2015/113)	12
Bild mit toten Flüchtlinge im LKW – „Kronen Zeitung“ (Fall 2015/129)	12
(Twitter-) Bilder von Schleppern – „Kronen Zeitung“ (Fall 2015/134, 135).....	13
Bilder eines toten Flüchtlingskinds – „kurier.at“, „Österreich“, „Profil“ (Fall 2015/137, 141, 146).....	14
Österreich wird endgültig zum Einwanderungsland – „Aktiv Zeitung“ (Fall 2015/149).....	15
Bezeichnung von FPÖ-Sympathisanten als "hässlichste Menschen Wiens" diskriminierend – „profil.at“ (Fall 2015/150)	16
Zur Veröffentlichung eines Bildes von Ex-Miss Austria nach Unfall – mehrere Medien (Fall 2015/184, 185)	16
Kommentar über Flüchtlinge verstößt gegen Ehrenkodex – „Kronen Zeitung“ (Fall 2015/190)	17
Gefakte Hasspostings bei Recherche nicht gerechtfertigt – „Der Österreichische Journalist“ (Fall 2015/192).....	17
Xavier Naidoo Oberkakerlake – „derStandard.at“, „Der Standard“ (Fall 2015/218, S 009 – II)	18
Veröffentlichung von Bildern der trauernden Angehörigen nach Flugzeugabsturz – mehrere Medien (Fall 2015/S001 – III)	19
Veröffentlichung von IS-Hinrichtungsbildern verstoßen gegen Menschenwürde – „Kronen Zeitung“, „krone.at“, „Österreich“, „oe24.at“ (Fall 2015/S004 – I).....	20